

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 13/09 R

L 4 KR 36/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 29 KR 807/08 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2009 durch die
Richter Dr. K r e t s c h m e r als Vorsitzender und Dr. H a u c k
sowie die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 12.5.2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit seinem an das Bundesverfassungsgericht gerichteten, aber an das Bundessozialgericht (BSG) übersandten Schreiben vom 20.5.2009 gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12.5.2009 "Verfassungsbeschwerde und Revision" eingelegt.
- 2 Die Revision ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen, ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und erneut mit Senatsschreiben vom 26.5.2009 ausdrücklich hingewiesen worden. Hierzu hat sich der Kläger mit Schreiben vom 30.5.2009 geäußert. Die von dem Kläger eingelegte und trotz Belehrung aufrechterhaltene nicht formgerechte Revision ist gemäß § 169 SGG durch Beschluss zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

